

## ***Satzung des Tambourcorps und Musikverein Edelweiß Wewelsburg e.V.***

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- Abs. 1:** Der Verein trägt den Namen:  
Tambourcorps und Musikverein Edelweiß Wewelsburg.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn erhält der Verein die Zusatzbezeichnung „e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist in Büren Wewelsburg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- Abs. 1:** Der Verein ist ein Zusammenschluss an Musik interessierter Personen.
- Abs. 2:** Der Verein erstrebt die musikalische Aus- und Weiterbildung seiner Vereinsmitglieder, sowie Darbietungen musikalischer Art
- Abs. 3:** Der Verein ist politisch, weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 4:** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 5:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- Abs. 6:** Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gem einen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

- Abs. 1:** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- Abs. 1:** Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- Abs. 2:** Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes

aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller keinen Anspruch, die Gründe seiner Ablehnung zu erfahren. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Ergibt die Mitgliederversammlung für die beantragte Aufnahme keine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

- Abs. 3: Mitglieder des Verein sind:
- a) ordentliche Mitglieder
  - aa) ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - b) die Vereinsjugend
  - ba) zur Vereinsjugend zählen aktive Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

- Abs. 4: Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Rechte und Pflichten

- Abs. 1: Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu den für Mitglieder festzulegenden besonderen Bedingungen zu benutzen.
- Abs. 2: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen nach innen und außen zu wahren und den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- Abs. 3: Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Abs. 4: Die Möglichkeit der Stimmübertragung ist nicht gegeben.
- Abs. 5: Jedes Mitglied hat die ihm übertragen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

## § 6 Beiträge

- Abs. 1: Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.
- Abs. 2: Über Beitragsermäßigung oder Befreiung entscheidet der Vorstand.
- Abs. 3: Der festgesetzte oder vereinbarte Beitrag muss bis spätestens zum 15. April eines jeden Jahres entrichtet sein.
- Abs. 4: Jahresbeiträge, sowie etwaige Spenden sind ausschließlich und mittelbar für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu verwenden.
- Abs. 5: Die Vereinsjugend ist beitragsfrei.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod eines Mitglieds

b) freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur mit dreimonatlicher Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Vorstand kann die Frist in begründeten Fällen erlassen.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

ca) seinen Verpflichtungen gem. § 5 Abs. 2, 5 nicht nachkommt

cb) an mehreren aufeinander folgenden Proben unentschuldig fehlt:

zu den vorgenannten Fällen (ca u. cb) kann der Ausschluss durch des Mitgliedes nur durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss kann durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung oder durch den Vorsitzenden des Vorstandes gestellt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann mit 2/3 Mehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Auf Verlangen auch vor der Mitgliederversammlung.

d) Auflösung der Mitgliedschaft

da) Das Ausscheiden und die Aufnahme von Mitgliedern ist allen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

db) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Pflichten und Rechte.

Der § 2 Abs. 6 ist zu beachten.

## § 8

### Organe des Vereins

Abs. 1: Verwaltungsorgane des Verein sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Abs. 2: Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 3: Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

Abs. 4: Über die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 3 a, aa, Abs. 4. Stimmberechtigt sind von den natürlichen Personen die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab. Die übrigen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 3 Abs. 1) möglichst in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März zusammen. Sie ist spätestens 10 Tage vorher vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Abs. 3: Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Abs. 4: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraum es von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder an den Vorstand muss diejenigen Beratungsgegenstände mit beigefügter Begründung wiedergeben, über welche die Antragsteller die Beschlussfassung wünschen.

Abs. 5: Die Mitgliederversammlung beschließt u. a.

a) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder

aa) über die Wahl des Vorstandes

ab) über die Entlastung des Vorstandes

ac) über die Wahl der Rechnungsprüfer

ad) über Erlass und Änderung der Beitragshöhe

b) mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder

ba) über Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes

bb) über Beschwerde eines abgewiesenen Mitgliedschaftsanwärters

bc) über Beschwerden eines ausgeschlossenen Mitglieds

c) mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder

ca) über Erlass und Änderung der Satzung

cb) Beitritte zu anderen Vereinen oder Verbänden

cc) Auflösung des Verein

Abs. 6: Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung

vorzulegen.

- Abs. 7: Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Abs. 8: Anträge von besonderer Wichtigkeit zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
- Abs. 9: Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen ist.
- Abs. 10: Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied oder vom Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wichtige Beschlüsse können in einer Vereinsordnung festgelegt werden..
- Abs. 11: Falls ein Mitglied geheime Abstimmungen beantragt, muss dem stattgegeben werden.

## § 10

### Der Vorstand

- Abs. 1: Der Vorstand besteht aus:

#### Gesetzlicher Vorstand

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

#### erweiterter Vorstand

- e) dem stellvertretenden Kassierer, den zwei Abteilungssprechern, dem Sprecher der Passiven, dem Tambourmajor und dem Kapellmeister.
- f) bei Bedarf einem Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss  
Der Jugendvertreter wird von der Vereinsjugend gewählt.  
Der § 9 dieser Satzung ist dabei sinngemäß anzuwenden.

- Abs. 2: Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Jugendvertreter hat kein Stimmrecht; er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Abs. 3: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- Abs. 4: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 5: Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Abs. 6: Bei Ausscheiden eines Mitgliedes in der Wahlzeit erfolgt für die Restzeit Ersatzwahl durch den Vorstand, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## § 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Abs. 1: Der Gesamtvorstand erledigt alle organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Vereinstellen zugewiesen sind.

Abs. 2: Er hat alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abs. 3: Dem Vorstand obliegt der Vollzug der Satzung; er hat die Mitglieder über alle Fragen und die Anliegen des Vereins zu unterrichten.

Abs. 4: Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus.

Abs. 5: Jedes Vorstandsmitglied ( außer dem Jugendvertreter ) hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei der 3. Abstimmung die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Abs. 6: Sofern die Vereinsinteressen es erforderlich machen, werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden können.

Abs. 7: Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abs. 8: Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des gesamten Vorstandes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

## § 12 Der Vorsitzende

Abs. 1: Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes.

## § 13 Der Geschäftsführer

Abs. 1: Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse.

## § 14 Die Kassenführung

Abs. 1: Die Kassenführung und finanziellen Geschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, gemäß Geschäftsordnung:

- a) Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen

b) Zahlungen für den Verein zu leisten

c) alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

Abs. 2: Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

## § 15 Kostenerstattung

Abs. 1: Sachauslagen und Reisekosten, die im Interesse des Vereins entstanden sind, werden erstattet.

Abs. 2: Sachausgaben und Reisekosten sind vorher mit dem Vorstand, in besonders eilbedürftigen Fällen mit dem Vorsitzenden des Vereins abzustimmen.

## § 16 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für das kommende Jahr. Diese haben zum Jahresschluss das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und sich über die Entlastung des Vorstandes zu äußern.

## § 17 Auflösung

Abs. 1: Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anwesend müssen jedoch mindestens  $\frac{3}{5}$  der eingetragenen Mitglieder sein.

Abs. 2: Zur Vermeidung von übereiligen Beschlüssen, wird das Vermögen nach Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt.

Abs. 3: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büren, die die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Wewelsburg zu verwenden hat. Die Instrumente, Uniformen, Protokolle, Urkunden und sonstige Vereinssymbole sollen in Wewelsburg an einem geeigneten Ort zur Erhaltung für die Nachwelt aufbewahrt werden.

3. Fassung vom 27. Februar 2016 unterzeichnet durch:  
*(liegen im Original vor)*

1. Vorsitzender            2. Vorsitzender            Geschäftsführer

*Namen werden nach Neuwahl am 27.02.2016 ergänzt*

Wewelsburg, 27. Februar 2016